

Abschiebung vor Entscheidung

1. Wird ein Asylbewerber vor der Entscheidung des Bundesamtes abgeschoben, ist eine Sachentscheidung zu treffen, soweit dies auf Grund der vorhandenen Unterlagen (schriftliche Asylbegründung, Anhörungsniederschrift o.ä.) möglich ist.
2. Sind keine Unterlagen vorhanden, wird das Verfahren "nicht weiter bearbeitet". Dies gilt auch, wenn die vorhandenen Unterlagen für eine Sachentscheidung nicht ausreichen. Nachstehend einige Hinweise¹ zur Vorgehensweise in MARIS:
 - a) In die Entscheidungsmaske die Amtsentscheidungsvorlage
 - „16/60STANDARD-Absch. vor Entsch“ (bei unbeschränkten Asylanträgen) oder
 - „§60STANDARD-Absch. vor Entsch“ (bei beschränkten Asylanträgen) eingeben.Zusätzlich jeweils den Status „entfällt“ (keine weiteren Werte wie „entschieden“ usw.).
 - b) Zur Unterrichtung von Beteiligten stehen folgende, händisch zu erzeugende und zu versendende Dokumentvorlagen zur Verfügung:
 - EinstellungsmitteilungABH (D0794)
 - EinstellungsmitteilungRA (D0795)
 - AbschlussmitteilungBKA (D0006), soweit erkenntnisdienstliche Maßnahmen durchgeführt wurden
 - c) Aktualisierung des Asyleintrags im AZR durchführen
3. Eine Einstellung kommt nicht in Betracht.

¹ Eine komplette Beschreibung von Arbeitsabläufen (z.B. Berücksichtigung einer Rücknahmeerklärung, Umprotokollierung, etc.) ist nicht möglich. Vielmehr muss der Einzelfall betrachtet werden.